

## Nichtamtliche Lesefassung

Vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 5, S. 13–17)  
in der Fassung vom 28. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 56, Nr. 2, S. 3–5)

# Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), und § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## § 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung,
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 7,
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a,
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b,
5. gegebenenfalls der Nachweis über ein Praktikum gemäß § 6 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c und
6. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt, und nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet zu sein.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

#### § 4 Auswahlkommission

(1) Die Medizinische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät, die prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Hebammenwissenschaft abhalten, sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen der mit der Albert-Ludwigs-Universität als verantwortliche Praxiseinrichtungen kooperierenden Krankenhäuser, von denen einer/eine dem Universitätsklinikum Freiburg angehören muss. Vertreter/Vertreterinnen der Krankenhäuser können dort in leitender Funktion tätige Personen sein sowie Personen, die gemäß § 10 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zur Praxisanleitung befähigt sind. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

#### § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Hochschulzulassungsgesetz unterfällt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bewerber/die Bewerberin spätestens bei Abschluss des Vertrags zur Hebammenausbildung mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung bei dieser folgende Unterlagen einreicht:

1. ein erweitertes Führungszeugnis und
2. ein ärztliches Attest darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist.

Die Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Der Nachweis über die Einreichung der Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen; als Nachweis gilt der von dem Bewerber/der Bewerberin mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung geschlossene Vertrag zur Hebammenausbildung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

#### § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. das Ergebnis des bestandenen fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 7 und
3. folgende praktischen Vorerfahrungen:
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im medizinischen Bereich mit Patientenkontakt,

- b) eine mindestens sechsmönatige ununterbrochene studiengangsspezifische praktische Tätigkeit im medizinischen oder pflegerischen Bereich mit Patientenkontakt oder
- c) ein mindestens sechswöchiges Vollzeitpraktikum bei einer ambulanten Hebamme, in der Geburtshilfe eines Krankenhauses oder in einer gynäkologischen Praxis.

Das Praktikum gemäß Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c kann in höchstens drei Abschnitte von jeweils mindestens zweiwöchiger Dauer aufgeteilt werden.

## § 7 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Durch den freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstest sollen Motivation und soziale Kompetenzen, die für das Studium der Hebammenwissenschaft und den späteren Beruf wichtig sind, festgestellt werden, insbesondere die soziale Wahrnehmungsfähigkeit.

(2) Einen Antrag auf Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem der Test stattfindet, voraussichtlich erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 21. März des Jahres, in dem der Test absolviert werden soll, über das elektronische Antragsformular auf der Internetseite des Studiengangs zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Der fachspezifische Studieneignungstest wird in der Regel im April und Mai an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Die angebotenen Termine und der genaue Ort für die Durchführung des Tests werden rechtzeitig auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Der fachspezifische Studieneignungstest, bei dem maximal 130 Punkte erreicht werden können, gliedert sich in drei strukturierte persönliche Auswahlgespräche (Interviews) zu den Themenkomplexen „Motivation“ (45 Punkte), „Kenntnisse zum Berufsbild und Studium“ (40 Punkte) sowie „Soziale Wahrnehmung“ (45 Punkte). Jedes der drei Interviews hat eine Dauer von etwa zehn Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission bestellten fachkundigen Juroren/Jurorinnen durchgeführt. Nach Abschluss des Interviews bewerten die beiden beteiligten Juroren/Jurorinnen jeweils einzeln die Leistung des Teilnehmers/der Teilnehmerin; es können nur volle Punkte vergeben werden. Die von den Juroren/Jurorinnen für das jeweilige Interview vergebenen Punkte werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Die für die drei Interviews vergebenen Punkte werden addiert. Der fachspezifische Studieneignungstest ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 65 Punkte erreicht wurden und in jedem Interview mindestens 20 Punkte.

(4) Über die wesentlichen Inhalte jedes Interviews des fachspezifischen Studieneignungstests ist ein Protokoll zu führen, das von den jeweiligen Juroren/Jurorinnen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Durchführung des Interviews, die Namen der Juroren/Jurorinnen, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 3 Satz 6 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden.

(5) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum fachspezifischen Studieneignungstest, gilt der fachspezifische Studieneignungstest als mit null Punkten bewertet. Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen.

(6) Jeder Teilnehmer/Jede Teilnehmerin erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests. Die Bescheinigung hat Gültigkeit für die folgenden drei Studienjahre.

(7) Wurde der fachspezifische Studieneignungstest nicht bestanden, so kann er einmal, jedoch nicht innerhalb desselben Testdurchgangs, wiederholt werden.

## § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Anhand der Kriterien gemäß § 6 Satz 2 wird eine Rangliste der Bewerber/Bewerberinnen erstellt. Für jedes Kriterium wird eine bestimmte Anzahl von Punkten vergeben. Jedes Kriterium wird nur einmal berücksichtigt. Werden die Kriterien gemäß § 6 Satz 2 Nr. 2 oder 3 nicht nachgewiesen, werden hierfür jeweils null Punkte vergeben. Insgesamt sind maximal 200 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl des/der einzelnen Bewerbers/Bewerberin ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Kriterien erreichten Punkte.

(2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnet. Für die Note 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Erhöhung des Notenwerts um 0,1 verringert sich die Maximalpunktzahl um zwei Punkte, so dass für die Note 1,1 58 Punkte und für die Note 4,0 null Punkte vergeben werden.

## Nichtamtliche Lesefassung

- (3) Die Ranglistenbildung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Punkteverteilung:
1. maximal 60 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 2,
  2. maximal 130 Punkte für den fachspezifischen Studieneignungstest gemäß § 7 und
  3. 10 Punkte für den Nachweis einer praktischen Vorerfahrung gemäß § 6 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a, b oder c.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 9 Wahl und Zuteilung eines Krankenhauses als verantwortliche Praxiseinrichtung**

- (1) Bei der Bewerbung um einen Studienplatz gemäß § 3 benennt der Bewerber/die Bewerberin von den im elektronischen Antragsformular aufgeführten Krankenhäusern, die mit der Albert-Ludwigs-Universität als verantwortliche Praxiseinrichtungen kooperieren, drei als erste, zweite und dritte Präferenz (Zuteilungsantrag). Das erstgenannte Krankenhaus gilt als Hauptantrag, die Krankenhäuser zweiter und dritter Präferenz als Hilfsanträge.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der Ausbildungsplätze in den einzelnen Krankenhäusern, erfolgt die Verteilung unter Berücksichtigung der für die Wahl des Krankenhauses maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe nach den Regelungen der Absätze 3 bis 5.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen mit amtlich festgestellter Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dadurch bedingter Bindung an den Ort des als erste Präferenz benannten Krankenhauses, Bewerber/Bewerberinnen, die elterliche Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches am Ort des als erste Präferenz genannten Krankenhauses ausüben, sowie Bewerber/Bewerberinnen, für die eine Zuweisung an ein anderes als das als erste Präferenz genannte Krankenhaus eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden dem Krankenhaus, das sie als erste Präferenz benannt haben, vorweg zugeteilt. Die entsprechenden Gründe sind im Zuteilungsantrag darzulegen und durch die Beifügung geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte entscheidet die Auswahlkommission. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte und der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können hinzugezogen werden beziehungsweise müssen auf Antrag eines/einer betroffenen Bewerbers/Bewerberin hinzugezogen werden; sie haben nur beratende Stimme. Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerber/Bewerberinnen an den gewählten Krankenhäusern die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so entscheidet die Auswahlkommission über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.
- (4) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht unter Absatz 3 fallen, werden auf die verbleibenden Ausbildungsplätze in den Krankenhäusern entsprechend ihrer ersten Präferenz verteilt. Ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Los. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt; Satz 2 gilt entsprechend. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die nach Abschluss der Verfahren gemäß Absatz 3 und 4 noch nicht einem Krankenhaus zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden durch Los auf die Krankenhäuser mit freien Ausbildungsplätzen verteilt.

### **§ 10 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf acht Prozent festgelegt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft vom 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 37, S. 134–137) außer Kraft.